



Bundesministerium für Verkehr,
Innovation und Technologie
Abt IV/ST 4 (Rechtsbereich Kraftfahrwesen
und Fahrzeugtechnik)
Radetzkystraße 2
1030 Wien

BUNDESARBEITSKAMMER
PRINZ EUGEN STRASSE 20-22
1040 WIEN
T 01 501 65
www.arbeiterkammer.at
DVR 1048384

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Tel 501 65 Fax 501 65	Datum
BMVIT- 170.706/0004- IV/ST4/2012	UV/GSt/Ru/Hu	Richard Ruziczka	DW 2423 DW 2105	12.12.2012

Verordnung der Bundesministerin für Verkehr, Innovation und Technologie, mit der die Fahrprüfungsverordnung geändert wird (9. Novelle zur FSG-PV)

Entsprechend der EU-Führerscheinrichtlinie und gemäß den Bestimmungen des nationalen Führerscheingesetzes (FSG) werden ab 19.1.2013 neue Führerscheinklassen eingeführt. Dadurch ist es notwendig die theoretische Fahrprüfung anzupassen. Gleichzeitig soll auch das Prüfsystem einfacher gestaltet werden.

Seitens der Bundesarbeitskammer (BAK) gibt es gegen die Anpassungen an das FSG grundsätzlich keinen Einwand. Den außergewöhnlich starken Gebührenerhöhungen werden von der BAK allerdings nicht zugestimmt:

Bereits in der Stellungnahme zur 14. FSG-Novelle vom 10.2.2011 hat die BAK festgehalten: „Die konkret angeführten Gebührenerhöhungen werden seitens des BMVIT zum Teil auf die seit 1997 nicht mehr erfolgte Valorisierung zurückgeführt. Insbesondere die Erhöhungen der Fahrprüfungsgebühren beispielsweise für die Klasse B von 32,70 Euro auf 60 Euro (+ 83,5%) oder für die Klasse C von 50,80 Euro auf 90 Euro (+ 77,2%) liegen jedoch deutlich über der Indexsteigerung von 25,6% seit 1997. Die Festsetzung der Gebühren ist für die BAK nicht nachvollziehbar und wird daher abgelehnt; aus Sicht der BAK ist maximal eine Inflationsabgeltung vertretbar.“

In der Stellungnahme der BAK zur 8. Novelle der FSG-PV wurde diese Kritik wiederholt. Sowohl die 14. FSG-Novelle als auch die 8. Novelle der FSG-PV wurden unverändert beschlossen bzw erlassen, die neuen Gebühren treten allerdings erst mit 19.1.2013 in Kraft. Nun liegt bereits die nächste Novelle der FSG-PV zur Begutachtung vor, in der durch Änderungen des Prüfsystems und der Umstellung auf einzelne Prüfmodule eine neuerliche Anhebung der Gebühren (diesmal für die Theorieprüfung) vorgenommen wird. Dadurch entstehen

für die Konsumenten je nach beantragter Lenkberechtigungsklasse Gesamtgebührenerhöhungen zwischen 73,6 % und 85,5 %. Dies wird weiterhin von der BAK strikt abgelehnt.

Mit freundlichen Grüßen

Herbert Tumpel
Präsident
f.d.R.d.A.

Günther Chaloupek
iV des Direktors
f.d.R.d.A.